



# mm

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 12, Freitag, 28. März 2025

### **EINLADUNG zur Sitzung des Plenums am Montag, 31.03.2025, um 16:30 Uhr, Sitzungssaal im Erdgeschoss**

#### **Tagesordnung**

1. Förderangebot Klinikum Neubau
2. Nutzungsüberlassungsvertrag mit der Klinikum Memmingen AöR für das Grundstück FlNr. 237 Gemarkung Amendingen zum Neubau des Klinikums
3. Nutzungsüberlassungsvertrag mit der Bezirkskliniken Schwaben KU AöR für das Grundstück FlNr. 237 Gemarkung Amendingen zum Neubau des Klinikums
4. Neubau Parkhaus Klinikum – Grundsatz Projektstrategie
5. Neubau des Kombibades durch den Eigenbetrieb Stadtwerke; Investitionszuschuss der Stadt
6. Jahresabschluss 2023 Stadtwerke Memmingen
7. Sonstiges

Am 24.03.2025

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

### **EINLADUNG zur Sitzung des Finanz- und Hauptausschusses am Mittwoch, 02.04.2025, um 16:30 Uhr, Sitzungssaal im Erdgeschoss**

#### **Tagesordnung**

1. Antrag Nr. 03-2025 CSU-Antrag Bürokratieentlastung in kommunalen Verantwortungsbereichen
2. Gewährung von Zuwendungen der Dreikönigskapellenstiftung an das Klinikum Memmingen im Jahr 2025
3. Sonstiges

Am 26.03.2025

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

### **EINLADUNG zur ersten Sitzung des Integrationsbeirats am Donnerstag, 03.04.2025, um 17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal**

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung durch Vorsitzende und Vorstellung der Tagesordnung
2. Vorstellung Programm Event- und Gedenkjahr „500 Jahre 12 Artikel“
3. Wochen der Vielfalt

4. Fest der Kulturen

5. Bekanntmachungen, Anliegen, Sonstiges

Am 19.03.2025

Stadt Memmingen, Patricia Isac, Vorsitzende

#### **Ausasten von Bäumen und Sträuchern:**

Die Eigentümer von Grundstücken werden gebeten, Hecken, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass über Gehsteigen und Radwegen mind. 2,50 m und über Fahrbahnen mind. 4,50 m lichte Höhe freigehalten werden. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen muss die notwendige Übersicht für den Straßenverkehr hergestellt und die Sicht auf Verkehrs-Signalanlagen und Verkehrszeichen aller Art gewährleistet sein.

Nach Art. 29 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

#### **Gehwegreinigung:**

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken werden gebeten, den Gehweg, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) entlang ihres Grundstücks regelmäßig zu reinigen. Dies gilt für Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).

a) Die Reinigungsfläche ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und der Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig, aber einmal in der Woche, durchzuführen.

b) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst; dies gilt nicht bei flächenhaft in den Straßenkörper hineinwachsendem Gras oder Unkraut.

Die Reinigungspflicht, die Straßenrinne und Kanaleinlaufschächte sowie die Fahrbahnen freizumachen besteht nicht, wenn aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte auf der öffentlichen Straße durch die Reinigungstätigkeit Gefahren für Leib oder Leben des Pflichtigen entstehen können.

Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg oder einseitigem Gehweg hat die Reinigungsfläche auf der Seite, auf der kein Gehweg ist, eine Breite von 1 m entlang des Anliegergrundstückes. Dort befindliche Radwege oder Grünstreifen gehören in ganzer Breite zur Reinigungsfläche.

Dies ist in § 4 ff. der Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung der Stadt Memmingen verankert.

– Bauverwaltungsamt –